

Gemeinde Bartow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	03/BV/027/2020
Verfasser:	Furth, Birgit
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	29.07.2020

Hebesatzsatzung der Gemeinde Bartow für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	15.09.2020	03 Gemeindevertretung Bartow

Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2020 liegt der Landesdurchschnitt 2018 bei der Größenklasse unter 1.000 Einwohner für die Grundsteuer A bei 319 v.H., bei der Grundsteuer B bei 375 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 331 v.H..

Das Finanzausgleichsgesetz M-V vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) sieht eine Entschuldung kommunaler Körperschaften vor. Es sind Konsolidierungshilfen zum Abbau negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Vorjahren = Ausgleich negativer Vorträge im Finanzhaushalt vorgesehen. Defizitäre Kommunen sollen grundsätzlich spätestens nach einem Konsolidierungszeitraum von 5 bis 6 Jahren den Haushaltsausgleich erreichen können, d. h. es gibt eine Mindestzuweisung in Höhe von 20 % des zum Ende des Haushaltsjahres noch bestehenden negativen Saldos (vorgetragene Fehlbeträge). Voraussetzung dafür ist, dass bei kreisangehörigen Gemeinden die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das jeweilige Haushaltsvorjahr (für 2020, das Jahr 2018) des der Berechnung zugrunde liegenden Haushaltsjahres liegen.

Der vorläufig vorgetragene Fehlbetrag zum 31.12.2019 beträgt 139.910 EUR. Dieses negative Ergebnis setzt sich in den Jahren ab 2020 stetig fort, so dass am Ende des Finanzplanzeitraumes wahrscheinlich rund -454.300 € auszuweisen sind.

Sobald die Fehlbeträge abgebaut sind, kann die Gemeinde die Hebesätze jederzeit wieder absenken.

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass sich die Gemeinde aktiv am Abbau des Fehlbetrages beteiligt. Die Verwaltung empfiehlt, dies als Chance zu sehen, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren die Gemeinde in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren.

Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2021

die Grundsteuer A auf 339 v.H.
die Grundsteuer B auf 395 v.H.
die Gewerbesteuer auf 351 v.H.
festgesetzt.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer A von 310 v.H. auf 339 v.H. würde eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen von ca. 2.500 €, bei der Erhöhung der Grundsteuer B von 355 v.H. auf 395 v.H. eine Erhöhung um ca. 3.400 € und bei einer Erhöhung der Gewerbesteuer von 330 v.H. auf 351 v.H. eine Erhöhung von ca. 2.100 € bedeuten.
Die Planansätze 2020 wurden als Berechnungsgrundlage verwendet.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung